



Beratung
für Familien,
Erziehende und
junge Menschen e.V.
BEJ

SATZUNG des Vereins

Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)

gültig seit 08.07.2024

BEJ Geschäftsstelle

Domplatz 4
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 126844
bej@b-e-j.de
www.b-e-j.de

Spenden

Braunschweigische Landessparkasse
DE19 2505 0000 0000 3216 95





SATZUNG des Vereins

“Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e.V. (BEJ)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Gründungstag ist der 15.09.1952.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die psychosoziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies geschieht insbesondere durch Beratung sowohl der jungen Menschen als auch aller mit Erziehung betrauten Personen, in dafür zu unterhaltenen Beratungsstellen. Beratung kann dabei auch damit in Zusammenhang stehende Leistungen, wie Therapie, Supervision, Fortbildung, Referententätigkeit und Mediation beinhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Funktion als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei Mitgliedern, die den Verein in anderer Weise unterstützen, kann der Vorstand auf die Beitragszahlung verzichten.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Beirat
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. die Gesamtleitung der Beratungsstellen
- (2) Versammlung der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Beiratssitzung) werden grundsätzlich in Sitzungen unter persönlicher Anwesenheit der teilnehmenden Personen durchgeführt. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen oder eine Kombination beider Verfahren. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und



Stimmrechtsausübung aller Gremiumsmitglieder über elektronische Kommunikation sichergestellt ist.

- (3) Die Einladung zu einer Versammlung ist vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe von Tagungsort, -zeit und Tagesordnung zu versenden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens eines auf psychologischem oder sozialem Gebiet und eines im Bereich der Verwaltung oder Wirtschaft erfahren sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder und von den Mitgliedern für 3 Geschäftsjahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Beschluss muss mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes verbunden sein.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3, Nummer 26a Einkommenssteuergesetz gewährt werden. Über die tatsächliche Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung der Gesamtleitung und der Leitungen.

§ 6 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus 11 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats sollen über Erfahrungen auf wirtschaftlichem, juristischen, psychologischen, medizinischen oder sozialem Gebiet verfügen. Auch Mitglieder des Vereins können in den Beirat gewählt werden.
- (2) Vier Mitglieder können von der Stadt Braunschweig und zwei Mitglieder vom Landkreis Gifhorn benannt werden. Die übrigen Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Beiratsmitglieder können jederzeit durch die sie benennende Institutionen bzw. das benennende Gremium abberufen und durch andere ersetzt werden. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Der Verein kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
- (4) Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirats weiter.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung während der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn drei Beiratsmitglieder oder der Vorstand oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzungen des Beirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (7) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes und die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Beirates als Gäste teil; der Beirat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend





sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung.
- (10) Über die Beschlüsse des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, in der die Beschlüsse, wesentliche Diskussionsbeiträge und auf Wunsch von Mitgliedern deren Äußerungen zu einzelnen Punkten festgehalten sind. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der nächsten Sitzung des Beirates.
- (11) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht und alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, dann können Beschlüsse des Beirats auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beiratsbeschlüsse sind, rein zu Beweis Zwecken, von allen Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens 10 Tage vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
 - a. aktueller Jahresbericht
 - b. aktueller Jahresabschluss mit Kassenprüfungsbericht
 - c. aktuelle Liquiditätsplanung (Haushaltsplan) für das laufende Jahr
 - d. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr (Haushaltsanmeldung)
 - e. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

§ 7 Aufgaben und Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in fachlichen, strategischen und finanziellen Fragen.
- (2) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- (3) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (4) Der Beirat hat das Recht, Impulse in die Mitgliederversammlung einzubringen und Anträge zu stellen.
- (5) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie soll vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal, in der Regel im März, einberufen werden. Für die Formalitäten der Einladung und Abhaltung einer Mitgliederversammlung gilt § 4 Abs. 2 ff.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - b. Wahl von fünf Beiratsmitgliedern gem. § 6 Abs. 2 ff.
 - c. Einsetzung von zwei Revisorinnen oder Revisoren oder einer Revisorin und einem Revisor
 - d. Festsetzung der Förderbeiträge
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Ausschluss von Mitgliedern





- h. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
- i. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- j. Genehmigung des Haushaltsplanes
- k. Entlastung des Vorstandes, einschließlich der Gesamtleitung

§ 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder und darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder ist erforderlich über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Zwischen der Übersendung der Beschlussvorlage und der Antwortmöglichkeit muss eine Frist von 10 Tagen gewahrt werden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse, wesentliche Diskussionsbeiträge und auf Wunsch von Mitgliedern deren Äußerungen zu einzelnen Punkten festzuhalten sind.
- (7) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausübung seines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Eine solche Übertragung ist nur wirksam, wenn der Versammlungsleitung zu Beginn der Sitzung eine entsprechende Erklärung in Textform des zu vertretenden Mitglieds vorliegt. Die Übertragung kann nur jeweils für eine genau bezeichnete Sitzung erfolgen. Die Ausübung des Stimmrechts kann sich beziehen auf:
 - a. alle in der Tagesordnung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte oder
 - b. nur auf einzelne in der schriftlichen Vollmacht genau zu bezeichnende Tagesordnungspunkte oder
 - c. auf ein Votum für/gegen einen ebenfalls in der schriftlichen Vollmacht genau zu bezeichnenden vorliegenden Antrag innerhalb eines Tagesordnungspunktes

§ 10 Gesamtleitung

- (1) Die Gesamtleitung wird mit der Geschäftsführung des Vereins gemäß § 30 BGB betraut. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Von dieser Vertretungsbefugnis sind folgende Handlungen ausgenommen:
 - a. das Recht zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücksrechten
 - b. das Recht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - c. das Recht zur Übernahme von Bürgschaften
 - d. das Recht zur Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht im Sinne von § 30 BGB
 - e. das Recht zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Höhe des einzelnen Vertrages innerhalb der vorgesehenen Laufzeit (bei unbefristeten Verträgen: bis zur ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit) einen Betrag von 10.000 € überschreitet



- f. das Recht zum Abschluss von im gültigen Haushaltsplan nicht vorgesehenen Kaufverträgen, sofern diese einzeln einen Betrag von 5.000 € übersteigen
- g. das Recht zur Vornahme von Personaleinstellungen und –entlassungen festangestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Verg. Gruppe TVÖD 11 und höher bzw. Verg. Gruppe TVÖD – SuE 17 und höher.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

